

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**„Hamburg – gepflegt und grün“  
Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes,  
des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes  
und des Stadtreinigungsgesetzes  
Zugleich Stellungnahme des Senats  
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 30. November 2016  
„Sauberkeit aus einer Hand  
– Für eine gute Lebens- und Aufenthaltsqualität in Hamburg“  
(Drucksache 21/6765)**

### I n h a l t

- |  |  |
|--|--|
| I. Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum  | 3.9 Erhöhung der Anzahl der Papierkörbe auf über 10.000                                      |
| 1. Zielsetzung und Eckpunkte   | 3.10 Ausweitung der Quartiersreinigung   |
| 2. Ausgangslage  | 3.11 Qualitätssicherung und Sauberkeitsmonitoring  |
| 3. Ausweitung der Leistungen der SRH   | 3.12 Steuerungsverantwortung der SRH und Mitverantwortung anderer öffentlicher Dienststellen |
| 3.1 Häufigere und intensivere Fahrbahnreinigung  | 4. Weitere Maßnahmen für ein gepflegtes Stadtbild  |
| 3.2 Häufigere und intensivere Reinigung des Straßenbegleitgrüns und der sonstigen Nebenflächen | 4.1 Verbesserte Pflege und Unterhaltung der Grün- und Erholungsanlagen                       |
| 3.3 Reinigung von Gehwegen und Flächen für den Radverkehr                                      | 4.2 Pflege des Straßenbegleitgrüns   |
| 3.4 Reinigung von Grünanlagen durch SRH  | 4.3 Verbesserungen bei der Anliegerreinigung   |
| 3.5 Reinigung von ausgewählten Hochwasserschutzanlagen   | 4.4 Sauberkeitskonferenzen   |
| 3.6 Waste Watcher+ („Waste Watcher plus“)  | 5. Kommunikation   |
| 3.7 Verstärkung der „Hotline Saubere Stadt“  | 6. Finanzierung  |
| 3.8 Cleanteams und Einsatz von Nassreinigungsverfahren   | 6.1 Öffentlicher Anteil  |

- |     |  |   |  |
|-----|--|---|--|
| 6.2 | Höhe der künftigen Straßenreinigungsgebühr und Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg | II.   | Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes, des Hamburgischen Abfallgesetzes und des Stadtreinigungsgesetzes |
| 6.3 | Gehwegreinigungsgebühr   | III.  | Petitum  |
| 6.4 | Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen   | <b>Anlage:</b> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes, des Hamburgischen Abfallgesetzes und des Stadtreinigungsgesetzes |  |
| 6.5 | Pflege und Unterhaltung der Grün- und Erholungsanlagen   |   |  |

## I.

### Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum

#### 1. Zielsetzung und Eckpunkte

Ein hohes Maß an Sauberkeit im Stadtbild trägt wesentlich zur Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bei und ist daher ein wichtiges Ziel des Senats. Die immer intensiver werdende Nutzung öffentlicher Räume macht es erforderlich, die Reinigung der öffentlichen Wege, aber auch der Grün- und Erholungsanlagen deutlich über das bisherige Maß hinaus auszuweiten sowie die Reinigungsorganisation weiter zu optimieren. Um einen deutlichen Qualitätssprung zu erreichen, sollen ab 2018 in erheblichem Umfang zusätzliche Reinigungsaktivitäten der Stadtreinigung Hamburg (SRH) durchgeführt werden. Gleichzeitig sollen strukturell die erforderlichen Ressourcen für eine sichtbar verbesserte Reinigung öffentlicher Wege sowie für die Reinigung, Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden Grünanlagen) mobilisiert werden. Wesentliche Eckpunkte des Senatskonzepts, das zum 1. Januar 2018 umgesetzt werden soll, sind:

- Die SRH verstärkt ihre Reinigungsleistungen auf Fahrbahnen (einschließlich vorhandener Radfahr- und Schutzstreifen), auf weiteren Nebenflächen, im Begleitgrün sowie auf Radwegen massiv und setzt dabei vermehrt wieder auf händische Reinigung in Bereichen, die einer maschinellen Reinigung nicht zugänglich sind.
- Die SRH übernimmt die Reinigungszuständigkeit in den Grünanlagen von den Bezirksämtern. Die SRH stellt zur Erfüllung der neuen bzw. ausgeweiteten Aufgaben ca. 400 zusätzliche Reinigungskräfte ein und beschafft ca. 170 zusätzliche Maschinen und Fahrzeuge.
- Die SRH baut in Fortentwicklung der bisherigen Waste Watcher eine Arbeitseinheit mit

ca. 30 Personen auf, die weiterhin präventiv arbeitet, zusätzlich aber auch mit erweiterter Zuständigkeit die Sofortreinigung größerer Verschmutzungen erledigt und die Befugnis erhält, Verschmutzungshandlungen direkt vor Ort zu ahnden.

- Die durch die Entlastung von Reinigungsarbeiten in den Grünanlagen frei werdenden personellen und finanziellen Kapazitäten bei den Bezirken werden für eine verstärkte Pflege der Anlagen eingesetzt.
- Zur strukturellen Absicherung der Finanzierung der erweiterten Leistungen der SRH auf den Fahrbahnen und Nebenflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns soll künftig wie in anderen Großstädten von den Anliegerinnen und Anliegern eine neu einzuführende Straßenreinigungsgebühr erhoben werden, die neben die bisherige Gehwegreinigungsgebühr tritt.
- Die SRH übernimmt in Zukunft eine übergreifende Steuerungsverantwortung im Sinne einer Auslöse- und Überwachungsverantwortung für den Reinigungs- und Pflegezustand des öffentlichen Raums in Hamburg. Sollte ein Missstand durch eine zuständige Behörde nicht in einer kurzen Frist behoben werden, kann die SRH zukünftig im erforderlichen und angemessenen Umfang die Beseitigung gegen Erstattung der Kosten durch die zuständige Dienststelle vornehmen.

Für diese qualitativen und quantitativen Anpassungen wurde ein Gesamtkonzept entwickelt, über das die Bürgerschaft mit dieser Drucksache informiert wird. Mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes, des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes und des Stadtreinigungsgesetzes sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Konzepts geschaffen werden.

Zugleich wird mit dieser Drucksache das Bürgerchaftliche Ersuchen „Sauberkeit aus einer

Hand – Für eine gute Lebens- und Aufenthaltsqualität in Hamburg“ (Drucksache 21/6765) beantwortet.

Auf der Basis der geänderten gesetzlichen Grundlagen beabsichtigt der Senat, in einem zweiten Schritt – noch in 2017 – die weiteren rechtlichen Anpassungen (Rechtsverordnungen und Zuständigkeitsanordnungen) zu beschließen. Die geplanten Inhalte werden in dieser Drucksache ebenfalls dargestellt.

## 2. Ausgangslage

Hamburg ist eine wachsende Stadt mit hoher Lebensqualität und einer urbanen Lebensweise. Öffentliche Räume, zentrale Plätze und Promenaden sowie Grünanlagen werden von allen Bevölkerungsgruppen gern besucht und intensiv und vielfältig genutzt. Damit geht allerdings auch eine stärkere Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Grünanlagen einher, die die Aufenthaltsqualität beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Verschmutzungen von städtebaulich attraktiven Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen, die gerade auch einkommensschwächeren Menschen einen angenehmen Aufenthalt im wohnungsnahen öffentlichen Umfeld ermöglichen sollen.

Dementsprechend gibt es trotz vielfältiger Bemühungen von Bürgerschaft und Senat (zuletzt mit der Drucksache 20/7048 aus 2013 „Verbesserung von Sauberkeit und Stadtbild in allen Quartieren“) Kritik an der Sauberkeitssituation. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Thematik der Stadtsauberkeit einer noch intensiveren Befassung bedarf als bisher. Dies betrifft vor allem Randbereiche der öffentlichen Wege wie insbesondere das Straßenbegleitgrün und Parkbuchten, aber auch sonstige Flächen wie z.B. Dämme, Gräben und Böschungen. In Bezug auf die Grünanlagen und das Straßenbegleitgrün spielt dabei für den optischen Eindruck neben der Verschmutzungssituation auch der Pflegezustand eine wichtige Rolle.

Angesichts dieser Trends stellen die begrenzten Haushaltsmittel eine große Herausforderung für die städtischen Akteure dar, den Reinigungs- und Pflegebedarfen angemessen nachzukommen. Reinigungs- und Pflegeleistungen auf großen Flächen sind – vor allem im Begleitgrün und generell auf Flächen, die nicht unter Einsatz von Kehrmaschinen gereinigt werden können – personal- und kostenintensiv. Dieses strukturelle Problem soll mit den in dieser Drucksache vorgestellten Maßnahmen gelöst werden.

## 3. Ausweitung der Leistungen der SRH

Um in der Sauberkeit und Pflege des öffentlichen Raums einen deutlichen Qualitätssprung zu erreichen, soll die SRH ihre Reinigungsleistungen im Bereich der öffentlichen Wege deutlich intensivieren und zusätzlich für die Reinigung in den Grünanlagen zuständig werden. Sie soll außerdem eine übergreifende Steuerungsverantwortung im Sinne einer Auslöse- und Überwachungsverantwortung übernehmen.

Das Reinigungspersonal der SRH wird zu diesem Zweck bis 2018 um ca. 400 Personen (bisher ca. 450 Personen) aufgestockt, außerdem werden etwa 170 neue Maschinen und Fahrzeuge angeschafft. Im Einzelnen sollen ab Januar 2018 die im Folgenden näher beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden:

### 3.1 Häufigere und intensivere Fahrbahnreinigung

Zur Verbesserung der Sauberkeit des öffentlichen Raums in Hamburg sollen die Leistungen der Fahrbahnreinigung erheblich intensiviert werden. Zum einen soll die Frequenz der Fahrbahnreinigung gegenüber dem heutigen Stand deutlich erhöht werden: Alle Straßen im gesamten Stadtgebiet werden künftig entweder alle zwei Wochen, wöchentlich oder zweimal pro Woche gereinigt. Lediglich für das Hafengebiet wird im Hamburgischen Wegegesetz (HWG) die Grundlage für eine abweichende Reinigungsfrequenz geschaffen. Zum anderen werden künftig Straßenbereiche, die für Maschinen schwer zugänglich sind (z.B. verparkte Bereiche), verstärkt manuell gereinigt.

### 3.2 Häufigere und intensivere Reinigung des Straßenbegleitgrüns und der sonstigen Nebenflächen

Bisher erfolgte die Wegereinigung mit dem Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherzustellen (§28 Absatz 1 HWG). Zukünftig tritt das gepflegte Stadtbild in den Vordergrund. Neben sauberen Fahrbahnen gehört somit auch ein guter Reinigungszustand im Straßenbegleitgrün und auf sonstigen Nebenflächen wie Parkplätzen, Rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Baumscheiben, Straßengräben oder Gewässerböschungen. Verunreinigungen auf solchen Flächen sind oft nicht maschinell zu beseitigen. Die Reinigung hier ist daher besonders personalaufwändig und schwierig. Diese Aufgabe wird daher künftig durch den Einsatz zusätzlichen Personals intensiviert.

### 3.3 Reinigung von Gehwegen und Flächen für den Radverkehr

Die Reinigung von sogenannten anliegerfreien Gehwegen durch die SRH, z.B. an Grün- und

Erholungsanlagen, wird ebenfalls durch einen erhöhten Einsatz von Personal und Gerät intensiviert.

Im Interesse der ganzjährigen Befahrbarkeit von Flächen für den Radverkehr soll die SRH die Reinigung von Radverkehrsanlagen (insbesondere Radwege und Radfahr- sowie Schutzstreifen auf Fahrbahnen) verstärken. Für die ganzjährige Befahrbarkeit ist neben dem Winterdienst auch die Laubbeseitigung im Herbst von erheblicher Bedeutung (siehe auch Bündnis für den Radverkehr Vereinbarung vom 23. Juni 2016, Ziff I 3.1). Hier wird die SRH zusätzliche Kräfte und Geräte speziell für wichtige Radverkehrsverbindungen zum Einsatz bringen. Geplant ist der Einsatz von ca. zehn Mitarbeitern und sechs Kehrmaschinen. Die Reinigung von Fahrradabstellanlagen (insbesondere Bike + Ride-Anlagen) durch die SRH bzw. die P&R-GmbH wird ebenfalls verbessert. Häufigkeit und Qualität der Reinigung werden derzeit zwischen den betroffenen Stellen im Rahmen einer Probephase abgestimmt (vgl. Drucksache 20/14485).

#### 3.4 Reinigung von Grünanlagen durch SRH

Die Zuständigkeit für die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Parkanlagen, Spielplätze, Grün an Kleingärten sowie Schutzgrünflächen) soll einschließlich des Papierkorbdienstes und der Entsorgung von wildem Müll weitestgehend auf die SRH übergehen. Sportplätze und Pflanzen und Blumen verbleiben im Aufgabenbereich der Bezirke (Pflanzen und Blumen wird von der Reinigungszuständigkeit der SRH ausgenommen, weil die gärtnerische und bauliche Ausprägung der Anlage durch ihre Vielfalt und Einzigartigkeit fachgerechten Umgangs bedarf.)

Mit dieser Neuregelung werden Reinigungsleistungen im öffentlichen Raum bei der SRH in einer Hand vereint und Schnittstellenprobleme auf Grund unterschiedlicher Zuständigkeiten behoben.

Die Pflege der Grünanlagen verbleibt als Aufgabe bei den Bezirksämtern.

Das Angebot an Papierkörben in den Grünanlagen wird – insbesondere auch für die verbesserte Entsorgung der sogenannten Gassibeutel – ausgeweitet.

#### 3.5 Reinigung von ausgewählten Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen (Promenaden, Fahrradwege und Deiche) sind in Hamburg in der Regel für die Bevölkerung frei zugänglich und

teilweise als öffentliche Wege gewidmet. Einige dieser Anlagen haben auf Grund der Nähe zum Elbstrom einen hohen Naherholungswert. Solche besonders frequentierte Anlagen werden künftig intensiv durch die SRH betreut. Betroffen hiervon sind Streckenabschnitte in den Bereichen St. Pauli Fischmarkt, Landungsbrücken, Niederhafen und Stadtdeich (Oberhafenbrücke). Außerdem soll der Klütjenfelder Hauptdeich in die Quartiersreinigung aufgenommen werden (vgl. Ziff 3.10). Die Sauberkeit der nicht als öffentliche Wege gewidmeten Hochwasserschutzanlagen und des Elbstrands unterstützt die SRH künftig im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung (siehe 3.12).

#### 3.6 Waste Watcher+ („Waste Watcher Plus“)

Die SRH baut in Fortentwicklung der bisherigen Waste Watcher (zuletzt vier Personen) eine Arbeitseinheit mit ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf. Wie die bisherigen Waste Watcher wird sie im öffentlichen Raum beratend, helfend und normverdeutlichend gegen Verschmutzungen vorgehen, sie wird aber personell deutlich verstärkt. Anders als bisher soll diese Arbeitseinheit künftig auch selbst die Sofortreinigung größerer Verschmutzungen durchführen. Daneben sollen die neuen Waste Watcher+ auch die Möglichkeit erhalten, bei beobachteten Sauberkeitsverstößen im öffentlichen Raum Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

#### 3.7 Verstärkung der „Hotline Saubere Stadt“

Die Hotline der SRH hat sich als Instrument bewährt und wird von den Hamburgerinnen und Hamburgern gut angenommen. Ihre Wirksamkeit für ein sauberes Stadtbild soll ausgebaut werden.

##### – Neue Hotline-Teams

Vier neue Hotlineteams (jeweils zwei Personen mit Fahrzeug) sollen die Beseitigung von besonderen Verschmutzungen auf Grund von Hotlinemeldungen beschleunigen.

##### – Anpassung der Sauber-App

Hinweise auf Verschmutzungen können neben der Hotline auch über die neue Sauberkeits-App der SRH eingehen. Sie soll dazu beitragen, Verschmutzungen in der Stadt noch schneller aufzuspüren und eine entsprechende Meldung problemlos über ein Smartphone an die SRH zu senden. Damit werden der SRH georeferenzierte Daten und gegebenenfalls Fotos übermittelt, durch die die SRH die gemeldeten Verschmutzungen sicherer lokalisieren, identifizieren und entsorgen kann.

- Melde-Michel

Hinweise, die über den Melde-Michel zu Verschmutzungen eingehen, werden direkt an die Hotline „Saubere Stadt“ weitergeleitet.

### 3.8 Cleanteams und Einsatz von Nassreinigungsverfahren

Seit August 2016 sind zwei Cleanteams (jeweils vier Personen mit Fahrzeug) im Einsatz, die mit einer Nassreinigungskehrmaschine ausgestattet sind und somit auch grobe Verunreinigungen und hygienische Missstände auf öffentlichen Wegen kurzfristig entfernen können. Daneben kümmern sich die Cleanteams um flächige Verschmutzungen im Straßenbegleitgrün, um die Entfernung von Laub, Kehrlichrückstände und sonstigen Verschmutzungen in den Rinnen sowie um die ergänzende händische Reinigung in stark verparkten Straßen.

Auch andere Einheiten der SRH werden künftig mit Maschinen der Nassreinigung ausgestattet. Zur punktuellen Beseitigung hygienischer Missstände (Urin, Taubenkot u. dgl. mehr) soll künftig ein Nassreinigungsschrubbverfahren angewendet werden. Ebenso sollen bei besonders hartnäckigen Verschmutzungen in sensiblen Bereichen auch neue Hochdrucknassreinigungsmaschinen zum Einsatz kommen.

### 3.9 Erhöhung der Anzahl der Papierkörbe auf über 10.000

Um dem sogenannten Littering präventiv entgegen zu treten, sollen bis Ende 2017 auf öffentlichen Wegen insgesamt mindestens 1.000 zusätzliche Papierkörbe (gegenüber dem Stand von Mitte 2016) installiert werden, so dass dann insgesamt mehr als 10.000 Papierkörbe zur Verfügung stehen (ohne Berücksichtigung der Papierkörbe in Grünanlagen). Die Standorte wurden bzw. werden u. a. auf Anregung von Bürgerinnen und Bürgern ausgewählt. Verschmierte und verschmutzte Papierkörbe, Unterflurbehälter und Depotcontainer werden künftig direkt vor Ort mit einem mobilen Hochdruckreiniger gesäubert.

### 3.10 Ausweitung der Quartiersreinigung

Die SRH wird ihr Konzept der Quartiersreinigung um zwei weitere Quartiere<sup>1)</sup> (siehe Drucksache 20/7048) auf dann sechs ausweiten. Damit übernimmt die SRH auch in diesen Quartieren – unter Beibehaltung der jeweiligen Reinigungszuständigkeiten – die Koordination aller Reinigungsaktivitäten und führt bei Bedarf auch ergänzende Reinigungsmaßnahmen auf Nebenflächen, im Begleitgrün, auf Mittelinseln oder in Parkzonen durch. Daneben werden präventive

Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung und der Selbstverantwortung für die Sauberkeit im Quartier durchgeführt. Auf diese Weise soll der Sauberkeitsstandard in den gesamten Quartiersbereichen gehoben und vereinheitlicht werden.

### 3.11 Qualitätssicherung und Sauberkeitsmonitoring

Mit den Datenbanksystemen zur Qualitätssicherung der verschiedenen Reinigungsaufgaben der SRH soll ein objektives Bild der Sauberkeitssituation gewonnen und damit ein verlässlicher Qualitätsstandard bei den Reinigungsleistungen der SRH gesichert werden. Seit 2008 nutzt die SRH das Instrument DSQS (Datenbanksystem zur Qualitätssicherung in der Straßenreinigung) erfolgreich zur Qualitätsbewertung des Sauberkeitszustandes der öffentlichen Verkehrsflächen und der Reinigungsergebnisse in der Straßenreinigung. Seit 2014 wird ein entsprechend angepasstes Instrument auch für die Qualitätsprüfung von Umfeldern von Schnellbahnhaltstellen in Hamburg genutzt (DSQH) und seit Anfang 2017 auch für die öffentlichen Toiletten in der Zuständigkeit der SRH (DSQT). Im Jahresverlauf 2017 wird die Qualitätssicherung für die zukünftige Reinigungstätigkeit der SRH in den Grünanlagen (DSQG) weiterentwickelt und soll ab 1. Januar 2018 ebenfalls angewendet werden. Auf der Basis dieser Qualitätssicherungssysteme wird ein regelmäßiges Sauberkeitsmonitoring durchgeführt, um die ergriffenen Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen.

### 3.12 Steuerungsverantwortung der SRH und Mitverantwortung anderer öffentlicher Dienststellen

Die SRH als zentraler Akteur für die Sauberkeit in der Stadt wird über die eigenen operativen Zuständigkeiten hinaus die Gesamtverantwortung für den Reinigungs- und Pflegezustand des öffentlichen Raums im Sinne einer Auslöse- und Überwachungsverantwortung wahrnehmen. Alle Dienststellen der Stadt sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für den öffentlichen Raum sowie ihrer eigenen Liegenschaften zur Erreichung eines hohen Sauberkeitsniveaus verpflichtet.

In der Auslöseverantwortung wird die SRH neben Bürgermeldungen aus der Hotline und Erkenntnissen aus den Qualitätssicherungssystemen verstärkt Erfahrungen aus ihren regulären Tätigkeiten in der Fläche zum Anlass nehmen, um zuständige Stellen (insbesondere Behörden, Bezirksämter, städtische Unternehmen,

<sup>1)</sup> Ins Auge gefasst sind Quartiere in den Stadtteilen Altona-Nord und Veddel.

Anstalten öffentlichen Rechts, die jeweils im öffentlichen Raum präsent sind) auf Missstände hinzuweisen. Diese Missstände werden in jeweils eigener Zuständigkeit der jeweiligen Stellen beseitigt.

In der Überwachungsverantwortung erhält die SRH von den jeweils zuständigen Stellen eine Rückmeldung über die Beseitigung der Missstände in angemessen kurzer Frist. Sollte ein Missstand nicht in einer kurzen Frist behoben werden, kann die SRH im erforderlichen und angemessenen Umfang die Beseitigung gegen Erstattung der Kosten durch die zuständige Dienststelle vornehmen.

Zur Zusammenarbeit zwischen der SRH und allen für die Sauberkeit und den Pflegezustand öffentlicher Räume verantwortlichen Akteuren wird im Übrigen auf die unter 4.4 genannten Sauberkeitskonferenzen hingewiesen.

#### 4. Weitere Maßnahmen für ein gepflegtes Stadtbild

##### 4.1 Verbesserte Pflege und Unterhaltung der Grün- und Erholungsanlagen

Die Bezirksämter werden von der Reinigung der Grünanlagen im geschilderten Umfang entlastet. Sie setzen die für die Grünanlagen zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen künftig vollumfänglich für eine verbesserte Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen ein. Davon wird auch die Pflege in den Übergangsbereichen von Grünanlagen und öffentlichem Straßenraum profitieren.

##### 4.2 Pflege des Straßenbegleitgrüns

Eine verbesserte Pflege des Straßenbegleitgrüns, eine häufigere Beseitigung von störendem Wildkraut (z.B. in den Fugen zwischen Gehwegplatten) und eine regelmäßige Reinigung von Schildern und anderem Wegezubehör haben einen positiven Einfluss auf die Sauberkeitswahrnehmung. Außerdem werden dadurch zugleich Hindernisse für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr beseitigt, was insbesondere älteren oder mobilitätseingeschränkten Personen zu Gute kommt.

Um für das Straßenbegleitgrün, für dessen Pflege die Bezirksämter zuständig sind, zu spürbaren Verbesserungen zu kommen, werden den Bezirksämtern zusätzliche Mittel für die Pflege in Höhe von jährlich bis zu 1 Mio. Euro für die Jahre 2017/18 zur Verfügung gestellt (vgl. auch Bürgerschaftliches Ersuchen Drucksache 21/7021 „Verbesserung der Pflege des Grüns an Straßen und der Straßengräben sowie schnellere

lere Vergabe von Maßnahmen der Straßenunterhaltung“).

##### 4.3 Verbesserungen bei der Anliegerreinigung

Die zuständigen Stellen der Stadt werden dafür Sorge tragen, dass die Anliegerpflichten bei der Reinigung von Geh- und Radwegen flächendeckend wahrgenommen werden. Bei individuellen Verstößen gegen die Reinigungsverpflichtung werden geeignete Maßnahmen – bis hin zur Ersatzvornahme oder der Verhängung von Bußgeldern als ultima ratio – ergriffen. Soweit strukturelle Probleme erkennbar werden, wird eine Aufnahme ins Wegereinigungsverzeichnis geprüft.

##### 4.4 Sauberkeitskonferenzen

Für den Herbst 2017 ist eine zentrale Sauberkeitskonferenz geplant, die von BUE und SRH veranstaltet werden soll. Hier sollen insbesondere Institutionen eingebunden werden, die für Bereiche verantwortlich sind, deren Sauberkeit nicht in der Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg liegt. Das gilt z.B. für Bahndämme oder Strom- und Verteilerkästen. Parallel werden durch die SRH in den jeweiligen Bezirken regionale Sauberkeitskonferenzen unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und weiterer Akteure durchgeführt.

#### 5. Kommunikation

Der Fokus in der begleitenden Kommunikation liegt auf der Prävention. Gleichzeitig soll eine nachhaltige Steigerung der Sauberkeit, insbesondere in Verbindung mit gestiegenen Erwartungen und Anforderungen an die SRH, auch in der allgemeinen Öffentlichkeit kommuniziert und mit Maßnahmen begleitet werden, die zum Mitmachen einladen und präventiv wirken. Bis Ende März gab es beispielsweise für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Vorschläge für 500 neue Standorte von öffentlichen Papierkörben zu machen.

Für den Herbst 2017 ist hierzu ein Informationsschwerpunkt geplant. Des Weiteren wird das derzeitige pädagogische Konzept, mit dem die SRH in den Schulen bereits über Abfall und Recycling informiert, um die Thematik Sauberkeit erweitert. Auch die Aufklärung in den Kindergärten soll verstärkt werden.

#### 6. Finanzierung

Durch das vom Senat vorgeschlagene Paket von Maßnahmen sollen nicht nur die Aufenthaltsqualität und das Stadtbild in allen Stadtteilen dauerhaft spürbar verbessert werden. Die

Aufgabe der Reinigung des öffentlichen Raums soll durch eine solide Finanzierungsbasis gesichert werden. Daher soll ab 2018 neben Haushaltsmitteln in bisheriger Höhe, der bestehenden Gehwegreinigungsgebühr und verstärkten Eigenmitteln der SRH auch eine neue von den Anliegerinnen und Anliegern zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für die Reinigung von Fahrbahnen und Nebenflächen erhoben werden. Eine solche Gebühr ist für die Straßenreinigung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvor-

sorge das transparenteste und gerechteste Finanzierungsinstrument, es wird auch in den meisten deutschen Großstädten (u.a. Berlin, Dortmund, Köln) eingesetzt. Neben gewerblichen und privaten Grundeigentümern zahlen auch Behörden und andere öffentliche Einrichtungen diese Gebühr. Insgesamt werden nach Kalkulation der SRH Kosten in Höhe von rund 27 Mio. Euro für die intensivierete Reinigung der Straßen anfallen. Das Finanzierungskonzept ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Finanzierungsübersicht**

Sachverhalt	Finanzierung 2017	Finanzierung 2018	Anmerkungen
	in Tsd. Euro	in Tsd. Euro	
Straßenreinigungsgebühr	0	ca. 27.000	die Gebühr wird von den Anliegern direkt an die SRH entrichtet
Gehwegreinigungsgebühr	21.517	21.517	die Gebühr wird von den Anliegern direkt an die SRH entrichtet
Erstattungsbeträge an SRH für „Sauberkeit der Stadt“, Reinigung	20.509	20.509	Hieraus wird der öffentliche Anteil an den Gebühren finanzierten Reinigungsleistungen getragen
Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen	1.800*	9.000**	Siehe unten
<b>SUMME Reinigung</b>	<b>43.826</b>	<b>78.026</b>	

\* Bisheriger Anteil an der Rahmenezuweisung Grün. Der Einsatz eigenen Personals wird nicht beziffert, da durch die ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung der Unterhaltung, Pflege und Reinigung der Grünanlagen bislang keine Erfassung reiner Reinigungseinsätze erfolgte. Frei werdende Mittel werden von den Bezirken ab 2018 zur Intensivierung der Pflege und Unterhaltung in den Grünanlagen eingesetzt.

\*\* Freie Eigenmittel der SRH, die sich jährlich im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung ergeben.

6.1 Öffentlicher Anteil

Die Reinigung öffentlicher Wege im Sinne von §2 HWG erfolgt nicht ausschließlich im Interesse der Anliegerinnen und Anlieger, sondern auch im Allgemeininteresse. Die Kosten für die Wegereinigung werden daher nicht vollständig auf die Gebührenpflichtigen umgelegt, sondern auch aus dem Haushalt finanziert (öffentlicher Anteil). Alle deutschen Städte, die Wegereinigungsgebühren erheben, ziehen deshalb einen „öffentlichen Anteil“ von den Gesamtkosten der Wegereinigung ab. Der öffentliche Anteil wird meist in Abhängigkeit von der Straßenkategorie oder als pauschaler Wert festgelegt. Für Hamburg soll der öffentliche Anteil im Hamburgischen Wegegesetz pauschalisiert auf 25% der Gesamtkosten der Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes festgelegt werden. Dies ist ein Wert, der sich im Rahmen des bundesweit üblichen bewegt. Dieser aus dem Haushalt zu finanzierende öffentliche Anteil deckt das allgemeine öffentliche Interesse an den Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes sowie die Leistungen, für die eine Gebührenpflicht gemäß

§29 Absatz 4 HWG nicht besteht, ab. Die verbleibenden 75% der für die Reinigung öffentlicher Wege insgesamt entstehenden Kosten sollen per Gebühr auf die Anliegerinnen und Anlieger umgelegt werden.

6.2 Höhe der künftigen Straßenreinigungsgebühr und Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg

Die künftige Straßenreinigungsgebühr, aus deren Aufkommen die verstärkte Reinigung von Fahrbahnen und Begleitflächen zu finanzieren ist, soll mit Hilfe des Frontmetermaßstabes erhoben werden, der in den meisten deutschen Großstädten wie München, Dortmund, Köln und Hannover als Berechnungsgrundlage für eine entsprechende Gebühr verwendet wird. Für die Berechnung der Frontmeter ist die Länge maßgeblich, mit der das Grundstück an die gebührenpflichtige Wegstrecke grenzt.

Neben der Anzahl der Frontmeter soll die Häufigkeit der Reinigung maßgeblicher Parameter für die Gebührenberechnung sein. Als Grund-

lage dient eine Einteilung des Hamburger Straßennetzes in drei Gebührenklassen, wie sie in ähnlicher Form auch in anderen Großstädten wie zum Beispiel in Berlin angewendet wird: Reinigung alle 14 Tage, wöchentlich einmalige Reinigung und wöchentlich zweimalige Reinigung.

Bei wöchentlich einmaliger Reinigung soll die monatliche Gebühr 59 Cent pro Frontmeter betragen. Bei wöchentlich zweimaliger Reinigung verdoppelt sich dieser Betrag, bei einer Reinigung alle 14 Tage halbiert er sich.

Für das Zuständigkeitsgebiet der Hamburg Port Authority im Hafen als zuständige Wegebau- und Verkehrsinfrastrukturtägerin ist abweichend eine bis zu vierwöchige Reinigungsfrequenz vorgesehen. Diese Abweichung hat keine Auswirkung auf die im übrigen Stadtgebiet vorgesehenen Reinigungsfrequenzen. Sie berücksichtigt vielmehr die Tatsache, dass die Verantwortung für den Straßenzustand und damit auch ihre Reinigung gesetzlich der Hamburg Port Authority zugewiesen ist. Das Hafengebiet unterliegt wegen seiner besonderen Funktion auch nicht den Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Raums durch die Bevölkerung und Besucher, die für das übrige Stadtgebiet gelten.

Für jede Straße im Hamburger Straßennetz müssen die geeigneten Reinigungsfrequenzen festgelegt werden. Das bestehende Wegereinigungsverzeichnis soll daher um ein entsprechendes Verzeichnis aller Straßen erweitert werden.

Den entsprechenden Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, die entweder direkt als Anlieger/Eigentümer oder indirekt als Mieter von der Einführung der Straßenreinigungsg Gebühr betroffen sind, entstehen ab 2018 entsprechend dem dargestellten Maßstab zusätzliche Kosten in Abhängigkeit von den auf sie entfallenden Frontmetern und der Reinigungshäufigkeit. Diese Kosten sind im Rahmen der verfügbaren Mittel in den entsprechenden Einzelplänen zu tragen.

Die Kosten aus den Gebührenbeiträgen der Freien und Hansestadt Hamburg wirken sich über die Ergebnisrechnung reduzierend auf das Eigenkapital aus.

Einzelheiten bleiben der Regelung in der künftigen Gebührenordnung vorbehalten.

### 6.3 Gehwegreinigungsg Gebühr

Für den Bereich der Geh- und Radwege bleibt es wie bisher dabei, dass diese entweder in Eigenreinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger oder im Rahmen des öffentlichen Reini-

gungsdienstes gegen Gebühr durch die SRH gereinigt werden. Die hierfür erhobene Gehwegreinigungsg Gebühr bleibt – abgesehen von notwendigen Anpassungen auf Grund allgemeiner Kostensteigerungen – unverändert.

### 6.4 Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen

Die geplante Übertragung der Aufgabe der Reinigung der Grünanlagen auf die SRH führt bei der SRH zu Kosten in Höhe von etwa 9 Mio. Euro/Jahr. Die SRH wird diese Kosten aus eigenen Mitteln tragen.

Ein wesentlicher Anteil der Reinigungsaufgabe wurde von den Bezirksämtern bislang mit eigenem Personal erfüllt. Die dafür anfallenden Kosten lassen sich nicht beziffern, da durch die ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung der Unterhaltung, Pflege und Reinigung der Grünanlagen keine Erfassung reiner Reinigungseinsätze erfolgt. Die Übernahme der Reinigungsaufgabe durch die SRH entlastet die Rahmencatzeweisung Grün der Produktgruppe 292.14. Dem Verteilungsschlüssel der Haushaltsjahre 2017/2018 liegt ein Betrag von 1,8 Mio. Euro p. a. für die Reinigung in öffentlichen Grünanlagen zu Grunde.

### 6.5 Pflege und Unterhaltung der Grün- und Erholungsanlagen

Die freiwerdenden personellen und finanziellen Ressourcen für die Reinigungsleistungen sollen von den Bezirksämtern in Gänze für eine Verstärkung der Pflege- und Unterhaltungsleistungen in den Grünanlagen und auf Spielplätzen eingesetzt werden. Der dafür in der Rahmencatzeweisung Grün vorgesehene Anteil erhöht sich entsprechend.

## II.

### **Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes, des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes und des Stadtreinigungsgesetzes**

Die dargestellten Maßnahmen erfordern Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen. Der beigefügte Gesetzentwurf dient dazu, diese Anpassungen im Hamburgischen Wegegesetz, dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Stadtreinigungsgesetz vorzunehmen. Im Stadtreinigungsgesetz werden zusätzlich noch Klarstellungen zu den Aufgaben der SRH (energieeffiziente Aktivitäten im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben) und zum Umfang der Erstattungspflicht der Freien und Hansestadt Hamburg bei nicht gebührenfinanzierten Aufgaben der SRH vorgeschlagen. Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf.



III.  
**Petition**

Der Senat bittet die Bürgerschaft,

1. von den Ausführungen der Drucksache Kenntnis zu nehmen,

2. das Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes, des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes und des Stadtreinigungsgesetzes

zu beschließen.

Anlage

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes,**  
**des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes**  
**und des Stadtreinigungsgesetzes**

Vom.....

Artikel 1

**Dreiundzwanzigstes Gesetz**  
**zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes**

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...) (Datum und Fundstelle an die Verabschiedung des laufenden 22. Gesetzes anpassen), wird wie folgt geändert:

1. §28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Soweit die Reinigung der öffentlichen Wege von Laub, Unrat und sonstigen Verschmutzungen (Wegereinigung) durch dieses Gesetz nicht den Anliegerinnen und Anliegern zugewiesen ist, obliegt sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Stadtreinigung Hamburg (Stadtreinigung). Die Verpflichtung der Stadtreinigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Flächen, die zwar nicht unmittelbar dem fließenden Verkehr dienen, aber zu den öffentlichen Wegen gehören, insbesondere Parkplätze, Rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Flächen des Straßenbegleitgrüns und Baumscheiben. Im Hafengebiet erstreckt sich die Verpflichtung der Stadtreinigung zur Wegereinigung allein auf die Fahrbahnen und Fußgängerüberwege sowie die in Satz 2 genannten Flächen. Im Übrigen tritt im Hafengebiet und auf Neuwerk bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Wegereinigung die Trägerin der Wegebau- last an die Stelle der Stadtreinigung. Die Wegereinigung durch die Stadtreinigung oder die Trägerin der Wegebau- last erfolgt, soweit es für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Erhalt eines sauberen Stadtbildes erforderlich ist und ihre Leistungsfähigkeit nicht überschritten wird.“

2. §30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Reinigungspflicht nach §29 umfasst die gesamte die Anliegereigenschaft der Reinigungs- verpflichteten begründende Strecke auf folgenden Wegeflächen:  
1. die dem Fußgängerverkehr oder dem Fahrradverkehr dienenden, von der Fahrbahn baulich abgesetzten Wegeanlagen (Gehwege und Fahrradwege) in voller Breite,  
2. Wohnwege bis zur Wegemitte,  
3. in Fußgängerzonen, wenn die Seitenbereiche von dem übrigen Straßenraum abgegrenzt sind, bis zu dieser Abgrenzung, anderenfalls bis zur Wegemitte,  
4. in verkehrsberuhigten Bereichen, wenn die Seitenbereiche von dem übrigen Straßenraum abgegrenzt sind, bis zu dieser Abgrenzung, anderenfalls bis zu 2 m ab der Grundstücksgrenze.“
3. In §31 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§30 Absatz 1 Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „§30 Absatz 1 Nummern 2 bis 4“ ersetzt.
4. §32 erhält folgende Fassung:  
„§32  
Öffentlicher Reinigungsdienst  
(1) Der öffentliche Reinigungsdienst umfasst die Leistungen der Stadtreinigung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Wegereinigungs- verzeichnis  
1. auf öffentlichen Wegen nach §28 Absatz 1,  
2. auf den in §29 Absatz 1 und §30 Absatz 1 genannten Anlagen.  
Vom öffentlichen Reinigungsdienst ausgenom- men sind die Reinigung von Schnee und Eis

(§31) und die Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen (§36).

(2) Für die Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes gemäß Absatz 1 Satz 1 werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren stellen die Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger an den Gesamtkosten der Wegereinigung dar. Die Anliegerinnen und Anlieger der dem öffentlichen Reinigungsdienst unterliegenden Wegeflächen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des §4 Absatz 1 des Gebührengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an den Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes sowie auf die Leistungen entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Er beträgt 25 vom Hundert der Gesamtkosten des öffentlichen Reinigungsdienstes. Die Gebührenpflicht besteht nicht in den Fällen, in denen nach §29 Absatz 4 keine Pflicht zur Reinigung durch die Anliegerinnen und Anlieger besteht. Satz 6 und §29 Absatz 4 gelten entsprechend für Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Wegereinigungsverzeichnis durch Rechtsverordnung aufzustellen und fortzuschreiben. Im Wegereinigungsverzeichnis werden bestimmt:

1. die Häufigkeit der Reinigung durch den öffentlichen Reinigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 jeweils nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse und der Verkehrsbedeutung für alle öffentlichen Wege und
2. die öffentlichen Wege, auf denen der öffentliche Reinigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Erfüllung der den Anliegerinnen und Anliegern obliegenden Pflichten erfolgt.

Liegt die Wegebaulast für die zu reinigenden öffentlichen Wege nicht bei der Freien und Hansestadt Hamburg, können abweichende Bestimmungen zur Häufigkeit der Reinigung nach Satz 2 Nummer 1 nach Maßgabe der örtlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung der Anforderungen der Trägerin der Wegebaulast getroffen werden. Bei den Bestimmungen nach den Sätzen 2 und 3 ist im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen Belange des öffentlichen Reinigungsdienstes die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbaustandes der in §29

Absatz 1 und §30 Absatz 1 genannten Anlagen anzustreben.

(4) Der Senat kann die Ermächtigung des Absatzes 3 zur Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiterübertragen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch eine Mitwirkung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksversammlung an der Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses vorsehen.“

## Artikel 2

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 2 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
  - 1.2 In Satz 4 wird die Textstelle „17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525),“ ersetzt durch die Textstelle „... (HmbGVBl. S. ...) (einzutragen sind die Daten der Änderung des Stadtreinigungsgesetzes durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes), in der jeweils geltenden Fassung“.
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Nummer 6 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 des Stadtreinigungsgesetzes“ eingefügt.
  - 2.2 In Nummer 7 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 des Stadtreinigungsgesetzes“ eingefügt.

## Artikel 3

### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Stadtreinigungsgesetzes**

Das Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „; ihr“ durch die Textstelle „. Ihr“ ersetzt.
- 1.1.2 Hinter dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „Die Verpflichtungen der Stadtreinigung nach Maßgabe der Sätze 5 und 6 und Absatz 2 Nummer 2 gelten nur für die Anlagen, die im Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 4. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht sind, mit Ausnahme derjenigen Anlagen, die in einem Verzeichnis gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.“
- 1.1.3 Im neuen Satz 5 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Satz 4,“ eingefügt.
- 1.1.4 Im neuen Satz 6 wird hinter den Wörtern „auf öffentlichen Wegen“ die Textstelle „oder in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Satz 4“ eingefügt.
- 1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73),“ ersetzt durch die Textstelle „... (HmbGVBl. S. ...) (einzutragen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes), in der jeweils geltenden Fassung“ .
- 1.2.2 Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. die Reinigung in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Absatz 1 Satz 4,“
- 1.2.3 Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- 1.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. der Stadtreinigung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 stehen, zu übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind,
  2. ein Verzeichnis aufzustellen und fortzuschreiben, das bestimmte öffentliche Grün- und Erholungsanlagen von der Verpflichtung der Stadtreinigung zur öffentlich-rechtlichen Entsorgung von rechtswidrig abgelagerten Abfällen und Papierkorbabfällen gemäß Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie von dem öffentlichen Reinigungsdienst gemäß Absatz 2 Nummer 3
- ausnimmt. In das Verzeichnis nach Satz 1 Nummer 2 werden grundsätzlich die als Sportanlagen gewidmeten Grün- und Erholungsanlagen sowie Anlagen, die auf Grund ihrer speziellen gärtnerischen und baulichen Ausprägung sowie ihrer Vielfalt in besonderem Maße einer fachgerechten Behandlung bei der Reinigung bedürfen, aufgenommen.
- Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“
- 1.4 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Stadtreinigung kann im Zusammenhang mit ihren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Anlagen und Infrastrukturen zur Versorgung der Allgemeinheit und öffentlicher oder privater Einrichtungen mit Energie planen, errichten und betreiben. Hierbei hat sie ihre Tätigkeiten an dem Ziel auszurichten, einen Beitrag für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme zu leisten, der zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.
- 1.5 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
2. §7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 11 wird die Textstelle: „§2 Absatz 4“ durch die Textstelle „§2 Absätze 4 und 5“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 2.2 Hinter Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. Verträge mit der Freien und Hansestadt Hamburg zur Minderung von Erstattungen durch Berücksichtigung von laufenden Überschüssen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2.“
3. In § 13 Absatz 3 wird hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Laufende Überschüsse dürfen auf Grund vertraglicher Vereinbarung der Stadtreinigung mit der Freien und Hansestadt Hamburg mindernd berücksichtigt werden.“
4. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes im Sinne von §32 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes.“

## Begründung

### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Das vorliegende Artikelgesetz dient der Umsetzung der Ziele und erforderlichen Maßnahmen des Konzepts „Hamburg – gepflegt und grün“. Mit diesem entspricht der Senat zugleich dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 30. November 2016 „Sauberkeit aus einer Hand – Für eine gute Lebens- und Aufenthaltsqualität in Hamburg (Drucksache 21/6765). Die gesetzlichen Änderungen schaffen die Grundlagen für eine neue Straßenreinigungsg Gebühr neben der bisherigen Wegereinigungsgebühr und für die verbesserte Reinigung in den Grün- und Erholungsanlagen. Die Aufgabe des öffentlichen Reinigungsdienstes in Bezug auf die Straßen- und Wegereinigung wird weitgehend einheitlich der Stadtreinigung übertragen. Ferner wird der öffentliche Papierkorbdienst und das Sammeln und die Entsorgung wilden Mülls auch in Grün- und Erholungsanlagen durch die Stadtreinigung geregelt. Die Bezirke werden sich hierdurch zukünftig auf die gärtnerische Pflege in den Grün- und Erholungsanlagen konzentrieren können.

Der Umfang und die Ziele der Reinigung öffentlicher Wege ergeben sich aus dem Hamburgischen Wegegesetz. Es grenzt die Aufgaben der Stadtreinigung von der Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger zur Gehwegreinigung ab. Es definiert die Aufgaben des öffentlichen Reinigungsdienstes und weist sie umfassend der Stadtreinigung zu. Hierbei werden die Grundaussagen über die gebührenpflichtigen Leistungen der Stadtreinigung, den öffentlichen Anteil an ihrem zur Wegereinigung zu erbringenden Aufwand, die Fälle der Gebührenfreiheit und die wesentlichen Grundzüge zur Gebührenerhebung getroffen. Die näheren Aussagen insbesondere zur Erhebung und zur Höhe der Gebühren für den öffentlichen Reinigungsdienst werden im Stadtreinigungsgesetz und der auf Grund des Stadtreinigungsgesetzes erlassenen Wegereinigungsverordnung getroffen.

Durch die Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um das gebührenpflichtige Entsorgen von wildem Müll durch die Stadtreinigung und den öffentliche Papierkorbdienst auch auf die Grün- und Erholungsanlagen auszudehnen.

Das Stadtreinigungsgesetz weist der Stadtreinigung die abfallrechtlichen und wegerechtlichen Aufgaben nach Inhalt und Umfang zu, die sie im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns gebührenpflichtig zu erfüllen hat. Hierunter fallen die Entsorgung wilden Mülls und der Papierkorbdienst sowie der öffentliche Reinigungsdienst auf Straßen und

Wegen. Zusätzlich wird der Stadtreinigung die Reinigung in Grün- und Erholungsanlagen übertragen, die aus Haushaltsmitteln und Eigenmitteln der Stadtreinigung finanziert wird. Ferner wird eine Regelung aufgenommen, die auch die Planung und den Betrieb von Anlagen und Infrastrukturen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Energie durch die Stadtreinigung rechtlich absichert.

### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes)

Zu Nummer 1 (§28 Absatz 1)

Die Neufassung von §28 Absatz 1 betont durch den neuen Satz 2 die erweiterten Aufgaben der Wegereinigung insbesondere auch auf Nebenflächen im Sinne der Zielsetzung der Reform. Zugleich wird klargestellt, dass die erweiterten Aufgaben der Stadtreinigung im Bereich der öffentlichen Wege sich nicht auf sämtliche Wegebestandteile, sondern nur auf Wegeflächen beziehen. Hierbei werden mit dem Ziel der höheren Sauberkeit allerdings auch solche Wegeflächen einbezogen, deren unmittelbare verkehrliche Nutzung nicht im Vordergrund steht, die aber besonders anfällig für Verschmutzungen sind.

Die nach dem neuen Satz 2 erweiterten Reinigungsaufgaben der Stadtreinigung auf Nebenflächen sollen auch für den Hafen gelten. Allerdings sollen im Zuständigkeitsgebiet der Hamburg Port Authority längere Reinigungsintervalle zwischen den einzelnen Reinigungen liegen als im übrigen Stadtgebiet, was gemäß dem neuen §32 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 im Wegereinigungsverzeichnis zu regeln ist. Im Übrigen – so z. B. auf den gemäß §29 Absatz 4 als „anliegerfrei“ definierten Gehwegflächen (z. B. entlang angrenzender Gewässer) – bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der HamburgPortAuthority als Trägerin der Wegebau last.

In Satz 5 wird das Ziel des Erhalts eines sauberen Stadtbilds neben dem unveränderten Ziel der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausdrücklich genannt. Hierdurch wird das Missverständnis vermieden, dass die Wegereinigung dann vernachlässigt werden könne, wenn z. B. durch Verschmutzungen von Nebenflächen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unmittelbar gestört wird.

Zu Nummer 2 (§30 Absatz 1)

Die neue Nummer 3 in §30 Absatz 1 stellt klar, dass die Reinigungspflicht der Anlieger von Fuß-

gängerzonen nicht auch abgrenzte Bereiche umfasst, die einer „Fahrbahn“ entsprechen. Solche Bereiche können auch in Fußgängerzonen vorliegen, z.B. wenn durch Zusatzzeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Benutzung durch eine andere Verkehrsart (z.B. Busse oder Taxen) erlaubt ist.

Zu Nummer 3 (§31)

Es handelt sich um eine Folgerung zur Änderung in §30 Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§32)

Mit dem Begriff des „öffentlichen Reinigungsdienstes“ werden bisher die Leistungen der Stadtreinigung gekennzeichnet, die sie gebührenpflichtig an Stelle der Anliegerinnen und Anlieger erbringt. Der gebührenpflichtige öffentliche Reinigungsdienst wird nunmehr in §32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch auf die Leistungen der Stadtreinigung auf Fahrbahnen und Nebenflächen nach §28 Absatz 1 erweitert. Das Stadtreinigungsgesetz knüpft an den hier abschließend definierten Begriff des öffentlichen Reinigungsdienstes an und weist diese Aufgabe vollständig der Stadtreinigung zu, so dass die bisherige Nennung der Freien und Hansestadt Hamburg als subsidiärer Aufgabenträger entbehrlich ist.

Wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Stadtreinigung die – erweiterten – Leistungen des öffentlichen Reinigungsdienstes erbringen kann, ist ihre Finanzierung durch Gebühren. Die Grundaussage zur Gebührenpflicht wird daher bereits im neuen Absatz 2 der Vorschrift zum öffentlichen Reinigungsdienst getroffen.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Benutzungsgebühren nicht etwa für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück der Anliegerinnen und Anlieger liegenden Straßenabschnittes geschuldet werden, sondern sie die Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger an den Gesamtkosten der Wegereinigung darstellen. Ferner verdeutlicht der neue Satz 2, dass die Anliegerinnen und Anlieger in einem Benutzerverhältnis im Sinne des Gebührenrechts zum öffentlichen Reinigungsdienst stehen (vgl. die entsprechenden Aussagen in §45 Absatz 3 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und §52 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes).

Hintergrund ist, dass der öffentliche Reinigungsdienst nicht ausschließlich im Interesse der gebührenpflichtigen Anliegerinnen und Anlieger tätig wird, sondern z.B. die Fahrbahnreinigung auch Leistungen im allgemeinen öffentlichen Interesse umfasst (Absatz 2 Satz 3). Ferner umfasst der öffentliche Reinigungsdienst auch Leistungen auf

gesetzlich definierten Straßenabschnitten, bei denen die tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Anliegergrundstück und Straße keine Inanspruchnahme der Anliegerinnen und Anlieger und daher auch keine Gebührenpflicht rechtfertigen (sog. „anliegerfreie Strecken“ nach §29 Absatz 4). Der Kostenanteil für diese nicht durch Gebühren finanzierten Leistungen, der aus dem öffentlichen Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zu tragen ist, wird in Absatz 2 Satz 4 unter Berücksichtigung aller Umstände auf 25 vom Hundert festgelegt.

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlass des Wegereinigungsverzeichnisses wird in Absatz 3 neu gefasst. Neben der bisherigen Bestimmung der Gehwegreinigung an Stelle der Anlieger wird das Wegereinigungsverzeichnis nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 künftig auch die Häufigkeit der Reinigung auf Fahrbahnen und Nebenflächen bestimmen. Für die Gehwegreinigung an Stelle der Anlieger nach Nr. 2 bleibt es bei einer Auswahl der hierfür in Betracht kommenden Straßenabschnitte. Die Reinigungshäufigkeit für Fahrbahnen und Nebenflächen wird dagegen künftig für alle Straßen im Wegereinigungsverzeichnis festgelegt.

Zu den Kriterien für die Bestimmungen im Wegereinigungsverzeichnis in Satz 2 wird klargestellt, dass die Verkehrsbedeutung bei den maßgeblichen örtlichen Erfordernissen zu berücksichtigen ist. Diese Kriterien gelten künftig auch für die Festlegung der Reinigungshäufigkeit auf Fahrbahnen und Nebenflächen.

Die bereits bestehende Möglichkeit zur Weiterübertragung der Ermächtigung zur Aufstellung und Änderung des Wegereinigungsverzeichnisses an die zuständige Behörde einschließlich der Beteiligung der Bezirksversammlungen soll auch für das so erweiterte Wegereinigungsverzeichnis erhalten bleiben (Absatz 4).

Zu Artikel 2 (Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Hmb-AbfG))

Zu Nummer 1 (§10)

Ziel der Änderung in Satz 2 ist es, die vorliegende Regelung zur Beseitigung von wildem Müll auf die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu erstrecken. Bisher war die Entsorgung von wildem Müll durch die zuständige Behörde auf die „öffentlichen Wege“ beschränkt, zu denen nach §2 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) Grün- und Erholungsanlagen nicht gehören.

Durch das Einfügen der Textstelle „oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen“ in Satz 2 mit

ihrer rechtlichen Definition in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen gilt die Regelung zur Entsorgung von wildem Müll in § 10 HmbAbfG nun auch für diese Anlagen.

Die weiteren Änderungen in den Sätzen 3 und 4 enthalten Aktualisierungen der Verweise auf das Gebührengesetz und das Stadtreinigungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 14)

§ 14 regelt, welche Kosten für welche Leistungen der Stadtreinigung bei der Bemessung der abfallrechtlichen Benutzungsgebühren zu berücksichtigen sind. Neu sind die abfallrechtlichen Leistungen in den Grün- und Erholungsanlagen, nämlich das Einsammeln und Entsorgen des wilden Mülls gemäß Nummer 6 und der Papierkorbdienst gemäß Nummer 7. Bestimmte Grün- und Erholungsanlagen sind von den Leistungen der Stadtreinigung ausgenommen, weil andere Träger zur Abfallentsorgung verpflichtet sind. Hierunter fallen grundsätzlich die als Sportplätze gewidmeten Anlagen sowie Pflanzen und Blumen. Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 4 Stadtreinigungsgesetz (SRG) erfolgt die Festlegung, welche Grün- und Erholungsanlagen in die Leistungen der Stadtreinigung einbezogen werden und welche nicht.

Zu Artikel 3 (Sechstes Gesetz zur Änderung des Stadtreinigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Um der Stadtreinigung auch in Grün- und Erholungsanlagen die Entsorgung wilden Mülls und den Papierkorbdienst als hoheitliche und damit gebührenpflichtige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung zu übertragen, werden in Absatz 1 jeweils die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verpflichtungen der Stadtreinigung einbezogen. Satz 4 enthält die genaue Eingrenzung, welche Grün- und Erholungsanlagen dies sind, indem auf das Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und die von den Leistungen der Stadtreinigung ausgenommenen Anlagen in dem noch zu schaffenden Verzeichnis gemäß Absatz 3 Nummer 2 Bezug genommen wird.

Zu Nummer 2 (Absatz 2):

In § 2 Absatz 2 Nummer 2 neu wird der Stadtreinigung die Aufgabe der Reinigung in den Grün- und Erholungsanlagen übertragen. Die Durchführung dieser Aufgabe, die bisher als Teil der Unterhaltung neben der Pflege der Grünanlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirke lag und aus dem Haushalt finanziert wurde, soll weiterhin gebührenfrei erfolgen. Dabei sollen die Bezirke ab 2018 diese Haushaltsmittel insgesamt für die intensi-

vierte Pflege in den Grün- und Erholungsanlagen erhalten, während die SRH für die Reinigung der Grün- und Erholungsanlagen Eigenmittel einsetzt, die sich jährlich im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung ergeben. Der Verweis auf Absatz 1 Satz 4 regelt, dass sich die Reinigungsverpflichtung der Stadtreinigung räumlich auf die dort festgelegten Grünanlagen bezieht. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 3 (Absatz 3)

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 enthält die bereits bisher geltende Verordnungsermächtigung mit einigen redaktionellen Änderungen.

Um den räumlichen Geltungsbereich für die Verpflichtung der Stadtreinigung zu definieren, in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen wilden Müll einzusammeln sowie den Papierkorbdienst und die Reinigung durchzuführen, wird der Senat gemäß Nummer 2 ermächtigt, ein Verzeichnis für die Grün- und Erholungsanlagen aufzustellen, für die diese Pflichten der Stadtreinigung nicht gelten. In diesen Anlagen haben andere Träger, insbesondere die Bezirke, die Durchführung der erforderlichen Abfallentsorgungs- und Reinigungsaufgaben sicher zu stellen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die als Sportplätze gewidmeten Grün- und Erholungsanlagen. Ferner können besondere Grün- und Erholungsanlagen in das Verzeichnis aufgenommen werden, die auf Grund ihrer speziellen gärtnerischen und baulichen Ausprägung sowie ihrer Vielfalt in besonderem Maße einer fachgerechten Behandlung bei der Reinigung bedürfen. Diese Kriterien erfüllt die Anlage Pflanzen und Blumen. Da sich wiederkehrend Veränderungen hinsichtlich der Ausnahmen ergeben können, werden diese Grün- und Erholungsanlagen in ein Verzeichnis aufgenommen, das als Rechtsverordnung vom Senat beschlossen wird. Der Senat kann die Fortschreibung dieses Verzeichnisses, wie schon bei dem bewährten Wegereinigerverzeichnis, gemäß Nummer 3 auf die zuständige Behörde übertragen, um eine laufende Aktualisierung zu ermöglichen. Die für das Wegereinigerverzeichnis geregelte Beteiligung der Bezirksversammlungen wird jedoch nicht übernommen. Stattdessen wird das jeweils räumlich betroffene Bezirksamt im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung oder Fortschreibung des vorliegenden Verzeichnisses beteiligt.

Zu Nummern 4 und 5 (Absatz 5)

Die Stadtreinigung betreibt in Hamburg im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe der Abfallentsorgung diverse energieerzeugende Anlagen. Mit der geplanten Entwicklung und dem Aufbau eines „Zent-

rum für Ressourcen und Energie“ würde sie einen weiteren wichtigen Beitrag für die Ökologisierung des Wärmemixes und die Steigerung des Anteils an erneuerbarer Wärme in der leitungsgebundenen zentralen Fernwärmeversorgung in Hamburg leisten. Hierbei engagiert sich die Stadtreinigung im Rahmen der Ersatzlösung für das Kohlekraftwerk Wedel gemeinsam mit anderen Akteuren, insbesondere Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Hamburg Wasser und Hamburg Energie GmbH.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtreinigung in Absatz 5 die Aufgabe zugewiesen, im Zusammenhang mit ihren abfallwirtschaftlichen Geschäften und Tätigkeiten gemäß Absatz 4 Anlagen und Infrastrukturen zur Versorgung der Allgemeinheit sowie öffentlicher oder privater Einrichtungen mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) zu planen, zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich hierbei um gewerbliche Tätigkeiten, die aus den abfallwirtschaftlichen Aktivitäten folgen und daher ebenfalls geeignet sind, dem Unternehmenszweck der Stadtreinigung zu dienen.

Ziel ist es, dass die Stadtreinigung einen Beitrag für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme leistet und dabei partnerschaftlich mit anderen städtischen Unternehmen zusammenarbeitet. Sie ist dabei dem Klimaschutz verpflichtet und setzt in zunehmendem Maße erneuerbare Energien ein.

Die Aufgabenübertragung stellt diesbezüglich Rechtssicherheit her.

Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden die neuen Absätze (6) und (7).

Zu Nummer 6 (§7)

Auch die gemäß §2 Absatz 5 von der Stadtreinigung im Rahmen ihrer gewerblichen Aufgaben mit

dem Ziel der Energieversorgung durchgeführten Planungen sowie das Errichten und Betreiben von entsprechenden Anlagen und Infrastrukturen bedürfen – wie hier durch das Einfügen des Absatzes 5 in die Nummer 11 geregelt – auf Grund ihrer Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Dies gilt auch für die nachstehend unter Nummer 7 (§13 ) eröffnete Möglichkeit, dass die Stadtreinigung durch Abschluss von Verträgen mit der Freien und Hansestadt Hamburg zur Minderung von Erstattungen durch Berücksichtigung von laufenden Überschüssen beitragen kann.

Zu Nummer 7 (§13)

Der neue §13 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es, dass von der Stadtreinigung erzielte laufende Überschüsse auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich bisheriger oder neuer Ausgaben eingesetzt werden können, wenn sie durch die der Stadtreinigung im Stadtreinigungsgesetz zugewiesenen Aufgaben entstanden sind.

Zu Nummer 8 (§14)

In §14 wird festgelegt, für welche Leistungen die Stadtreinigung Gebühren verlangen kann.

Der Verweis in Absatz 1 Nummer 3 auf §32 Absatz 1 Satz 1 HWG bezieht sich auf den gebührenpflichtigen öffentlichen Reinigungsdienst, der durch die Stadtreinigung ausgeführt wird. Dieser beinhaltet jetzt die Leistungen auf Fahrbahnen und die einbezogenen Nebenflächen gemäß §28 Absatz 1 HWG sowie die Leistungen anstelle der Anlieger gemäß §§29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 HWG auf den Gehwegflächen.